

**Ägypten**  
(Arabische Republik Ägypten)

**I. Auslieferung**

- I.1. Eine Auslieferung ist auf vertragloser Grundlage möglich.

Die Zuständigkeit des Gerichts, das den Haftbefehl erlassen hat, ist von dem Landgerichtspräsidenten zu bestätigen. Die Vollstreckbarkeit eines Urteils ist von einem Richter oder einem Justizministerium zu bescheinigen.

Der Schuldverdacht wird nachgeprüft.

Eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger findet nicht statt.

- I.2. Auslieferungsersuchen werden auf dem diplomatischen Geschäftsweg übermittelt.

Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft können über Interpol gestellt werden.

- I.3. Den Auslieferungsunterlagen sind Übersetzungen in die arabische oder französische, hilfsweise in die englische Sprache beizufügen.

- I.4. Die Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft wird von den ägyptischen Behörden bestimmt und in der Regel auf einen Monat begrenzt.

**II. Vollstreckungshilfe**

- II.1. Erkenntnisse zum Vollstreckungshilfeverkehr liegen nicht vor.

**III. Rechtshilfe**

- III.1. Der sonstige Rechtshilfeverkehr erfolgt vertraglos.

Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen erscheint nicht ausgeschlossen.

- III.2. Rechtshilfeersuchen werden auf dem diplomatischen Geschäftsweg übermittelt.

- III.3. Den Rechtshilfeersuchen und den Unterlagen sind Übersetzungen in die arabische oder französische, hilfsweise in die englische Sprache beizufügen.

**IV. Sonstiges**

- IV.1. Deutsche Konsularbeamte in Ägypten sind nicht berechtigt, auf dem Amtshilfeweg von deutschen Behörden übermittelte Ersuchen um konsularische Zustellungen und Vernehmungen vorzunehmen.

- IV.2. Ägypten ist Mitglied der Interpol.